

2311/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen vom 6. Mai 1997, Nr. 2372/J, betreffend Rücküberweisung zu Unrecht durch die WohnungsanlagengesmbH - Linz an die Republik Österreich ausgeschütteter Gewinne' beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie in der Einleitung zutreffend ausgeführt wird, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. November 1994 den von der Wohnungsanlagen GesmbH bekämpften Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Ein neuer Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung - der die Rechtsgrundlage für eine Rückführung der in Rede stehenden Dividenden ist - erging erst am 30. September 1996 und wurde mit 21. November 1996 rechtskräftig. Dieser Bescheid sieht eine Frist für die Begleichung der WGG-konform verzinsten Forderung bis 20. November 1997 vor. Gespräche mit dem Land Oberösterreich über die Rückführungsmodalitäten sind derzeit im Gange.

Zu 3.:

Nach meinen Informationen sind im Bundesministerium für Finanzen keine ähnlichen Fälle von zu Unrecht an die Republik Österreich ausgeschütteten Dividenden bekannt.